

**Sitzungsvorlage**

Nummer: 064/2020  
Bearbeiter: Frau Grimmeiß  
TOP: 6 ö

**Gemeinderat**

Sitzung am 13.07.2020 öffentlich

**Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und  
Asylbewerberunterkünfte  
Gebührenkalkulation und Satzungsbeschluss**

Anlage 1 - Kalkulation Mittlere Straße 1

Anlage 2 - Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und  
Asylbewerberunterkünfte

**I. Antrag**

1. Der Kalkulation der Benutzungsgebühren gemäß Anlage 1 wird zugestimmt.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und  
Asylbewerberunterkünfte wird entsprechend Anlage 2 mit Wirkung zum 01. September 2020  
beschlossen.

**II. Begründung**

In seiner Sitzung am 25.05.2020 hat der Gemeinderat den Umbauarbeiten am Gebäude „Mittlere Straße 1“ zugestimmt. Durch kleinere Maßnahmen im 1. OG und im DG wird das Bestandsgebäude in je zwei getrennte Wohnungen pro Geschoss mit Aufenthalts-/Schlafzimmer, Küche, WC mit Waschbecken und Duscmöglichkeit umgebaut.

Nach Abschluss der Umbauarbeiten stehen dann im Gebäude insgesamt 4 getrennte Wohnungen für die Unterbringung von Obdachlosen sowie die Anschlussunterbringung von Flüchtlingen zur Verfügung.

Die Kostenschätzung des beauftragten Ingenieurbüros für Bauwesen Andreas Luber aus Eislingen hat insgesamt Kosten von 105.814,80 € ergeben. Da durch den Umbau der Wert des Gebäudes nachhaltig erhöht wird, hat eine Abwicklung investiv im Finanzhaushalt zu erfolgen. Dadurch wird der Ergebnishaushalt künftig mit jährlichen Abschreibungen in einer Größenordnung von ca. 6.100 €, gerechnet auf die Restnutzungsdauer des Gebäudes, belastet werden. Des Weiteren wurden in der Kalkulation für den flächenbezogenen Gebührensatz die ansatzfähigen Kosten fortgeschrieben und hochgerechnet.

Bislang wird das Gebäude „Mittlere Straße 1“ den Benutzern „warm“ überlassen und die Kosten für Strom und Heizung werden von der Gemeinde getragen. Aufgrund der Umbauarbeiten in vier ge-

trennte Wohnungen kann sowohl jede Wohneinheit für sich genutzt werden als auch mehrere Einweisungen in eine einzelne Wohneinheit erfolgen.

Erfolgt eine Einweisung in eine der abgeschlossenen Wohneinheiten, ist es künftig Sache des Benutzers bzw. der Benutzerin Lieferverträge mit dem Stromanbieter zu schließen. Wenn die Einweisung in gemeinschaftlich genutzte Räume der Unterkunft erfolgt, erhebt die Gemeinde künftig ein Nebenkostensatz für Strom und Heizung in Höhe von 2,60 €/m<sup>2</sup> entsprechend der zugewiesenen Fläche.

Der Nebenkostensatz in Höhe von 2,60 €/m<sup>2</sup> wurde mit der Neufassung der Satzung im Juni 2018 beschlossen. Der Satz kommt zum Tragen, falls der Stromverbrauch nicht gesondert ermittelt werden kann. Für die Unterkünfte „Mittlere Straße 2“ und „Mühlstraße 11“ ist der Nebenkostensatz bereits in der Satzung verankert.

Für die Unterkunft „Mittlere Straße 1“ gilt folgender Satz:

a. **„Mittlere Straße 1“**

**8,50 Euro/m<sup>2</sup>**

In den Benutzungsgebühren je Quadratmeter für das Gebäude „Mittlere Straße 1“ sind die Kosten für das Kabelfernsehen nicht enthalten. Es ist Sache des Benutzers/der Benutzerin, mit dem Kabelanbieter Lieferverträge zu schließen. Erfolgt die Einweisung in gemeinschaftlich genutzte Räume der Unterkunft, werden für den Strom (Heiz- und Lichtstrom) entsprechend der zugewiesenen Fläche Nebenkosten in Höhe von 2,60 €/m<sup>2</sup> erhoben. Erfolgt die Einweisung in eine abgeschlossene Wohneinheit (keine gemeinschaftliche Nutzung) ist es Sache des Benutzers/der Benutzerin Lieferverträge mit dem Stromanbieter zu schließen.

### III. Kosten / Finanzierung

Durch die Anpassung der Benutzungsgebühr ergibt sich keine oder nur eine geringe Auswirkung auf die Finanzen.

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
GR	30.01.2006	3 ö	016/2006
GR	10.10.2011	5 ö	098/2011
GR	24.10.2016	3 ö	118/2016
GR	25.06.2018	6 ö	079/2018
GR	06.05.2019	5 ö	053/2019
GR	13.07.2020	6 ö	064/2020